

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 9 LA 7/06
1 A 320/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.

Staatsangehörigkeit: vietnamesisch,

Kläger und Antragsgegner,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hullerum und andere,
Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,

Beklagte und Antragstellerin,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 9. Senat - am 15. März 2006 be-
schlossen:

Auf den Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg - Einzelrichter der 1. Kammer - vom 1. Dezember 2005 zugelassen.

Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 9 LB 82/06 geführt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG liegt vor.

Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa Beschluss vom 11. September 2001- 9 LA 2942/01) - zuletzt in seinem Beschluss vom 24. Oktober 2003 – 9 LA 256/03 – die Auffassung vertreten, eine Verfolgung wegen exilpolitischer Aktivitäten drohe bei einer Rückkehr nach Vietnam nur solchen Personen, deren besonders auffällige regimiekritische Betätigung in ihren Wirkungen nicht im Wesentlichen auf das Ausland begrenzt geblieben ist und deren oppositionelle Aktivitäten als Ausdruck ernstzunehmender, nicht bloß asyltaktisch motivierter Opposition von Seiten vietnamesischer Behörden gewertet werden. Von dieser Rechtsprechung weicht die vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Einschätzung ab, es sei für Verfolgungsmaßnahmen in Vietnam unerheblich, in welchem Maße exilpolitische Betätigungen vorlägen und ob sie eine bestimmte – mehr oder weniger hohe – Schwelle überschritten.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 S. 3 AsylVfG). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124a Abs. 3 VwGO).

Dr. Claaßen

Dr. Rettberg

Wermes